

STATUTEN

DES SCHWEIZERISCHEN VEREINS FÜR LEHR- UND DEMONSTRATIONSKRAFTWERKE (SVLD)

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Name und Sitz

Unter dem Namen "Schweizerischer Verein für Lehr- und Demonstrationskraftwerke (SVLD) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Churwalden.

Art. 2

Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung des Verständnisses für die Erzeugung elektrischer Energie sowie die Erprobung herkömmlicher und neuartiger Energieerzeugungsanlagen insbesondere zum Zwecke schulischer und ausserschulischer Aus- und Weiterbildung.

Diese Zielsetzungen werden insbesondere mittels Erstellung, Betrieb, Unterhalt und Entwicklung von herkömmlichen und neuartigen Klein-Energieerzeugungsanlagen verfolgt.

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Grundsatz Mitglied des Schweizerischen Vereins für Lehr- und Demonstrationskraftwerke können natürliche und juristische Personen werden.

Art. 4

Mitgliedschaft Es bestehen folgende Mitgliederkategorien:

- a) Einzelmitglieder (natürliche Personen),
- b) Kollektivmitglieder (Körperschaften und Anstalten des privaten und öffentlichen Rechts),
- c) Ehrenmitglieder.

Der Beitritt eines Einzel- und Kollektivmitgliedes erfolgt aufgrund einer schriftlichen Anmeldung. Der Vorstand beschliesst über die Aufnahme.

Mitglieder und Nichtmitglieder, die sich um die Hebung des Verständnisses für die Energieerzeugung sowie die Erforschung von Energieerzeugungsmöglichkeiten in besonderer Weise verdient gemacht haben, können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Art. 5

Ende der Mitgliedschaft Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Er kann nur auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate.

Ein Ausschluss kann dann erfolgen, wenn das Mitglied den Interessen des Vereines zuwiderhandelt oder trotz zweimaliger Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.

Art. 6

Mitgliederbeiträge Die Einzel- und Kollektivmitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag. Er beläuft sich für Einzelmitglieder auf Fr. 40.-- und für Kollektivmitglieder auf Fr. 250.—(ausgenommen Schulen, welche einen Jahresbeitrag von Fr. 100.-- bezahlen). Ehrenmitglieder bezahlen keine Beiträge.

III. Organisation

Art. 7

Organe Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Kontrollstelle

Art. 8

- Mitgliederversammlung Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Es stehen ihr die folgenden Befugnisse zu:
- a) Abnahme des Protokolls, des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Berichtes der Kontrollstelle;
 - b) Entlastung des Vorstandes;
 - c) Wahl des Präsidenten, des Vorstandes und der Kontrollstelle;
 - d) Festsetzung der Jahresbeiträge;
 - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - f) Änderung der Statuten;
 - g) Genehmigung des Budgets;
 - h) Behandlung von Anträgen, die mindestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.

Art. 9

Einberufung der Mitglieder Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal jährlich zusammen.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand es beschliesst oder wenn ein Fünftel aller Mitglieder die Einberufung unter Angabe der zu behandelnden Traktanden verlangt.

Die Einladung hat unter Angabe der Traktanden mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich zu erfolgen.

Art. 10

Stimmrecht und
Beschlussfähigkeit

In der Mitgliederversammlung verfügt jedes anwesende Mitglied über eine Stimme. Kollektivmitglieder nehmen durch einen Vertreter teil.

Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wählt und beschliesst mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Sachgeschäften der Vorsitzende, bei Wahlen das Los.

Wahlen und Abstimmungen werden durch offenes Handmehr vorgenommen, sofern nicht die Mehrheit der Anwesenden geheime Abstimmung verlangt.

Art. 11

Urabstimmung

Vereinsbeschlüsse können auch durch schriftliche Abstimmung mit dem einfachen Mehr aller Mitglieder gefasst werden.

Zirkulationsbeschlüsse über Ausgaben ausserhalb des Budgets, welche die Kompetenzen des Vorstandes gemäss Art. 13 lit. g übersteigen, bedürfen der schriftlichen Zustimmung von 4/5 aller abgegebenen Stimmen. Kommt diese qualifizierte Mehrheit nicht zustande, ist vom Vorstand eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

Art. 12

Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, nämlich: Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier und Beisitzern. Präsident und Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt; im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre, eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 13

Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes

Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Besorgung der laufenden Geschäfte des Vereins;
- b) Vertretung des Vereins nach aussen;
- c) Erstellung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung sowie des Budgets zuhanden der Mitgliederversammlung;
- d) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung;
- e) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- f) Erteilung von Aufträgen für Arbeiten, Anschaffungen und Dienstleistungen und entsprechende Überwachung;
- g) Beschlüsse über Ausgaben ausserhalb des Budgets über Fr. 3'000.-- im Einzelfalle und bis Fr. 8'000.- pro Vereinsjahr.

Art. 14

Weitere Bestimmungen bezüglich Vorstand

Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Sitzungen werden durch den Präsidenten oder ein anderes Vorstandsmitglied geleitet. Über die Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder

anwesend ist. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme. Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr; bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid. Schriftlich auf dem Zirkularweg kann der Vorstand ebenfalls gültig beschliessen; jedem Vorstandsmitglied steht jedoch das Recht zu, die Behandlung des Geschäftes in einer Sitzung zu verlangen.

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident und der Vizepräsident zusammen oder einer von beiden mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

Die Vorstandsmitglieder haben für ihre Tätigkeit Anspruch auf eine angemessene Entschädigung, welche von Fall zu Fall vom Vorstand festgelegt wird.

Art. 15

Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre, eine Wiederwahl ist möglich,

Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung darüber Bericht.

IV. Finanzielles und Schlussbestimmungen

Art. 16

Ausgaben und Haftung Die Ausgaben des Vereins werden durch Beiträge der Mitglieder und Dritter bestritten.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur dessen Vermögen.

Art. 17

Auflösung Anträge auf Auflösung des Vereins sind dem Vorstand schriftlich und begründet vier Wochen vor der Mitgliederversammlung einzureichen. Das bei Auflösung vorhandene Vereinsvermögen ist einer Institution zuzuführen, welche ähnliche Zwecke verfolgt.

Art. 18

Inkrafttreten Die vorliegenden Statuten treten mit Annahme anlässlich der Gründungsversammlung vom 2. Juli 1988 in Kraft. Soweit sich den Statuten keine abweichenden Bestimmungen entnehmen lassen, gelten die Art. 60ff. ZGB.

Änderungen Art. 6 und 14: Mitgliederversammlung vom 16. Januar 1990
Art. 6: Mitgliederversammlungen vom 27. November 1993 und vom 28. November 2000.